

- Auszug aus dem Staatsanzeiger

Nr. 22 vom 22. 06. 1968

- ND-Nr. 52, Eichen in Altlay -

des Katasteramtes Trier dem in der Gemarkung Föhren, Flur 24 Nr. 37, 38 und 40 in der Gewanne „Im Geigenberg“ etwa 0,6 km südlich der Ortslage gelegenen Aussiedlerhof Ternes der Wohnplatzname

„Terneshof“

verliehen. Gleichzeitig werden die bisherigen Wohnplatzbezeichnungen „Erlenbachstraße“ und „Schloß“ in der Gemeinde Föhren aufgehoben.

Trier, den 14. Mai 1968

- Az.: 100 - 020.036 -

Bezirksregierung Trier
In Vertretung
Probst i. V.

Landratsämter

1045.

Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Kreise Zell (Mosel)

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) erläßt das Landratsamt Zell - Untere Naturschutzbehörde - mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz - Höhere Naturschutzbehörde - vom 3. Mai 1968 Az.: 39 - 407 - 82 - folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Gemarkung Altlay, auf Parzelle Nr. 132/2 der Flur 4, stehenden zwei ca. 200-jährigen Sommerleichen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung unter laufende Nr. 70 im Naturdenkmalsbuch, das beim Landratsamt Zell geführt wird, eingetragen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine engere Umgebung bis zu 25 m zu schädigen oder zu beeinträchtigen, so insbesondere das Anbringen von Aufschriften und das Abladen von Schutt oder ähnliches.

Als Veränderung des Baudenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Besitzer, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal dem Landratsamt

- Untere Naturschutzbehörde - zu melden. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen haben sie zu dulden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von dem Landratsamt Zell - Untere Naturschutzbehörde - in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmung des § 2 zuwiderhandelt, wird nach dem § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15, 16 der Durchführungsordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Zell / Mosel, den 13. Mai 1968

Landratsamt Zell/Mosel
als Untere Naturschutzbehörde

In Vertretung:
Steffen
Kreisdeputierter

1046.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 556 752, lautend auf Fräulein Renate Thurmann, ausgestellt von unserer Zweigstelle Rathaus wird hiermit für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 22. Mai 1968

Stadtsparkasse Koblenz
Der Vorstand

1047.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 185 438, lautend auf Frau Marie Petri, ausgestellt von unserer Zweigstelle Hauptbahnhof wird hiermit für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 22. Mai 1968

Stadtsparkasse Koblenz
Der Vorstand

1048.

Aufgebot

Frau Ruth Reusch, Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 38, hat das Aufgebot für das auf den Namen ihrer Tochter Eva Reusch ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 79 193 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Koblenz, den 2. Juni 1968

Stadtsparkasse Koblenz
Der Vorstand